

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Wesen des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität
- § 7 Zuchtrichtertagung

2. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Zuchtrichter als Aussteller /(Mit)Eigentümer / Vorführer
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 13 Spesen

3. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit
- § 16 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter
- § 17 Formwertrichter

4. Abschnitt: IWC Zuchtrichterobmann/Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung

- § 18 Allgemeines
- § 19 Zuchtrichterobmann des Irish Wolfhound Club e.V. (IWC)
- § 20 Zuchtrichterausschuss
- § 21 Zuchtrichtertagung

5. Abschnitt Ahndung von Verstößen

- § 22 Allgemeines
- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Voruntersuchung
- § 25 Entscheidung
- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Löschung / befristete Sperre (Streichung)
- § 28 Berichtigung / Wiedereintragung

6. Abschnitt: Zuchtrichter - Ausbildung

- § 29 Zulassung als Zuchtrichter
- § 30 Definition
- § 31 Zuständigkeit des IWC
- § 32 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter
- § 33 Prüfungskommission
- § 34 Werdegang eines Spezial-Zuchtrichters
- § 35 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter
- § 36 Vorprüfung
- § 37 Geltung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung
- § 38 Ausbildung
- § 39 Beendigung der Ausbildung
- § 40 Prüfung
- § 41 Ernennung
- § 42 Beginn der Tätigkeit
- § 43 Besondere Bestimmungen

7. Abschnitt: Gruppen- und Allgemeinrichter

- § 44 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung von Gruppen- u. Allgemeinrichtern

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 45 Teilnichtigkeit
- § 46 Änderungen
- § 47 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Hunde der Rasse Irish Wolfhound.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im IWC untrennbar verknüpft.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des Irish Wolfhound Club e.V. (IWC) in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Amt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den IWC, den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (FCI). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Auge zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehund-Zuchtverein untrennbar verbunden.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.
3. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist).
2. Während seiner Zuchtrichtertätigkeit hat sich der Zuchtrichter stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb sind bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit auf durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des IWC im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des IWC teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Um über das Geschehen im VDH und alle Entscheidungen der dazugehörigen Gremien stets aktuell informiert zu sein erhält der Zuchtrichter ein Abonnement des „Unser Rassehund“.

§ 6 Kollegialität

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 dieser Ordnung.

§ 7 Zuchrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der IWC einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

2. Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter**§ 8 Allgemeines**

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

1. Eine Ausübung der Zuchrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH- Richterausweises voraus.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind ab Abschnitt 4 dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

1. Um eine Zuchrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland ausüben zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt und daneben die Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:
Eine erstmalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des IWC an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der FCI anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 11 Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-) Eigentümer / Vorführer

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchrichtertätigkeit ausübt.
2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen
4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/der Sonderleitung zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15 bis 17 der Ausstellungsordnung
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung / Sonderleitung oder die Ausstellungsleitung ggfls. über die Sonderleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Auf Spezialausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des IWC ersetzt.
3. Die Spesenregelungen des VDH und des IWC gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

3. Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungs-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung eines Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter

1. Spezialzuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.
2. Gruppenrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde derjenigen FCI-Gruppe(n), für die sie zugelassen sind.
3. Allgemeinrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen, für Hunde

aller Rassen der FCI-Gruppen 1 bis 10.

§ 17 Formwertrichter

- 1 Formwertrichter dürfen ausschließlich auf nicht termingeschützten Zuchtschauen und Zuchtzulassungsprüfungen des IWC Formwertnoten vergeben.
- 2 Für den vom IWC ausgebildeten und ernannten Formwertrichter gelten die §§ 3, 5 Ziff. 2-6, §§ 10, 11, 13 Ziff. 1, 16 und 22 VDH-Zuchtrichter Ordnung entsprechend.

Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

4. Abschnitt: IWC-Zuchtrichterobmann / IWC-Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung

§ 18 Allgemeines

1. Hat der IWC das Recht, Mitglieder zu Spezial-Zuchtrichtern auszubilden und zu prüfen, ist er verpflichtet, einen Zuchtrichterobmann (V-ZRO) zu berufen und einen Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) zu bilden.
2. Zulässig ist die Einrichtung eines Dreierausschusses. Die Besetzung des Ausschusses regelt § 20. In diesen Fall gilt für die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) die VDH-ZRO unmittelbar. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muss zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sein. Er und die beiden anderen Mitglieder werden von dem VDH-ZRA mehrheitlich bestimmt. Zur Annahme dieses Amtes ist keiner verpflichtet. Aus triftigen Gründen kann der Ausschuss seine Arbeit einstellen, auch wenn die Ausbildung und Prüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte. Für diesen Fall lebt die Regelung des § 19 Abs. 1, Sätze 2 ff wieder auf. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 19 Zuchtrichterobmann des IWC (V-ZRO)

1. V-ZRO sollte ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Irish Wolfhound sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial- Zuchtrichters erfüllt.
3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 20 Zuchtrichterausschuss des IWC (V-ZRA)

1. Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen Vorsitzender ist der V-ZRO.
2. Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission (§ 33) im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der V-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Eine solche Ermächtigung zur Abnahme der Prüfung kann durch den VDH-ZRA nach Antrag seitens des IWC erteilt, mit Auflagen erteilt oder verweigert werden. Bei einer solchen Ermächtigung handelt es sich um ein Vertrauensverhältnis. Sie kann vom VDH-ZRA nur erteilt werden, wenn der (die) dafür vorgesehene Zuchtrichter(in) eine fünfjährige unbeanstandete Zuchtrichtertätigkeit nachweisen kann. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Gegen die Entscheidung des VDH-ZRA ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffende Angelegenheiten.

§ 21 Zuchtrichtertagung

Der IWC wird mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichtertagung durchführen.

5. Abschnitt Ahndung von Verstößen

§ 22 Allgemeines

- 1 Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
- 2 Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der IWC hat Verfehlungen der von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 23 Zuständigkeit

- 1 Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt bei
 1. **Spezial-Zuchtrichtern** und Formwertrichtern dem IWC
 2. **Gruppen- und Allgemeinrichtern**, sowie Spezial-Zuchtrichtern direkt vom VDH betreuter Rassen dem VDH Vorstand
 3. **Spezial-Zuchtrichtern, die für verschiedene Rassen** in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen Zuchtrichter sind, dem VDH Vorstand.
Das Recht des IWC, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied abknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
2. Ermittelt der IWC gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchrichter für andere Rassen und / oder Gruppen- und / oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
3. Der IWC hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
Der VDH und die VDH – Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.

Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

§ 24 Voruntersuchung

Ermittlungen werden auf Antrag des IWC oder durch den VDH eingeleitet.
Die Voruntersuchung führt der VDH-ZRA. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Ausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den VDH-Vorstand weiter.

§ 25 Entscheidung

1. Der VDH-Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 1. Einstellung
 2. Verweis
 3. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 4. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 5. Löschung von der VDH-Richterliste
2. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des IWC kann der Spezial-Zuchrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall des § 18 Abs. 2 mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
4. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
5. Entscheidungen des IWC (z.B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der IWC hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 26 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes nach § 21 kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht anrufen. Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung

§ 27 Löschung / befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt beim
 1. Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft im IWC aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beiträgt.
 2. Gruppenrichter und Allgemeinrichter, wenn er keinem VDH-Mitgliedsverein mehr angehört.

Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein und ist oder wird Mitglied in einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezial-Zuchtrichter übernommen, können dem Zuchtrichter auf Antrag die „nicht betreuten Rassen“ belassen werden. Antragsberechtigt ist der Zuchtrichter. Über den Antrag entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung der Beteiligten (u.a. der die Streichung betreibende VDH-Mitgliedsverein). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ausscheiden aus dem Altverein zu stellen (Eingang in der VDH-Geschäftsstelle).

Der Antrag ist in der Regel abzulehnen,

- wenn der Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein verloren hat;
 - dem Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des IWC, des VDH und/oder das TSchG nachgewiesen werden können.
3. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff.3 VDH-Zuchtrichter-Ordnung oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des IWC. Bestandskräftige Beschlüsse des IWC unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des VDH ist ausgeschlossen.
 4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
 5. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
 6. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahre befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
 7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der VDH-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
 8. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 28 Berichtigung / Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 7 Ziff. 2 VDH-Zuchtrichter Ordnung mit der Maßgabe, dass Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ein selbständiges Antragsrecht haben. Im Falle der Untätigkeit des IWC hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der IWC ist in diesem Fall anzuhören.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziff. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
3. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des § 27 Ziff. 2.1, 2.2 dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 27 Ziff.2.1 bedarf es der Zustimmung des Mitgliedsvereins, der die Löschung/Streichung betrieben hat.
4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im

Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.

5. Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht – in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem antragstellenden VDH-Mitgliedsverein und in Angelegenheiten von Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern dem betroffenen Zuchtrichter – die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

6. Abschnitt: Zuchtrichter-Ausbildung

§ 29 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter folgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 30 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom IWC oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial- Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial- Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI- Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwältern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des IWC zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwältern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Formwertrichter im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die von den, dem Jagdgebrauchshundwesen zugehörigen, VDH-Mitgliedsvereinen ausgebildet werden, um bei einzelnen Hunderassen Formwertbeurteilungen durchzuführen. Formwertrichter sind keine Spezial-Zuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben. Die Formwertrichter sind in der VDH-Formwertrichterliste eingetragen.

Zuchtrichterobmann (V-ZRO) sollte ein Lehrrichter sein. Er hat u. a. die Aufgabe, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des IWC zu sein und die Ausbildung der Spezial-Zuchtrichter Anwärter zu begleiten und zu koordinieren.

Zuchtrichterausschuss (V-ZRA): der Zuchtrichterausschuss ist zuständig für die Behandlung von allen Richterangelegenheiten.

§ 31 Zuständigkeit des Irish Wolfhound Club e.V. (IWC)

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial- Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem IWC, sofern dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Irish Wolfhound verfügt, die in der VDH - Richterliste eingetragen sind. In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH-Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH- Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig.
2. Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese

vom IWC gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen.

3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der IWC und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.
4. Wird die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter vor deren Abschluss durch den Anwärter abgebrochen, kann der Vorstand die bereits entstandenen Kosten beim Anwärter einfordern.

§ 32 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzureichen sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses abzugeben. Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 33 Prüfungskommission

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedienen sich der IWC und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Der IWC hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus mindestens drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als drei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.

Ist der IWC aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die jeweilige vom IWC betreute Rasse sein. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom IWC der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren. VDH-Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüfungsrichtern zusammen, von denen mindestens einer Allgemeinrichter sein muss. Die Kommissionen werden vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied gebildet. VDH-Prüfungskommissionen sind zuständig für die Abnahme von Prüfungen der Gruppenrichteranwärter und Spezial-Zuchtrichteranwärter, die in ihrem VDH-Mitgliedsverein mangels vom VDH zugelassener Prüfungskommission keine Prüfung ablegen können.

Soweit VDH-Prüfungskommissionen für die Abnahme von Prüfungen von Spezial-Zuchtrichteranwärtern zuständig sind, setzen sie sich aus mindestens einem Prüfungsrichter und zwei Lehrrichtern zusammen.

§ 34 Werdegang eines Spezial-Zuchtrichters

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 31 über den Vereins Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor dem V-ZRA.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
5. Theoretisch / schriftliche und praktisch / mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises

7. Die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand.
8. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 35 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse Irish Wolfhound gezüchtet hat;
 - b) mehrere Hunde erfolgreich ausgestellt hat;
 - c) mindestens fünf Jahre Mitglied im IWC oder in einem VDH-Mitgliedsverein ist, der die im § 1 genannte Rasse betreut;
 - d) sich mindestens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
 - e) wer mindestens zwei Mal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht
3. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 a) bis e) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des V-ZRA.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht
5. Die Bewerbung muss auch dann über den IWC erfolgen, wenn die Ausbildung selbst von einer VDH-Prüfungskommission betreut wird. Der IWC ist auf Nachfrage des VDH verpflichtet alle bei ihm in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.
6. Der IWC kann Auch Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die Rasse Iridh Wolfhound zu Anwärtern benennen, sofern diese Spezial-Zuchtrichter dreimal tätig waren.
7. Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
8. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des V-ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

§ 36 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des IWC zum Spezial- Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des ersten Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter- Anwartschaften" übersendet.

§ 37 Geltung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranerwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 38 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial - Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften der Rasse Irish Wolfhound unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen-, Internationalen- oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen. Bei der Rasse Irish Wolfhound sind Erfahrungen im Ursprungsland erwünscht.
2. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften bis auf 50% zu reduzieren.
3. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur Allgemeinrichter, die jeweiligen Gruppenrichter und solche Spezial - Zuchtrichter sein, die die Rasse Irish Wolfhound vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen im Inland gerichtet haben.
4. Ausländische Spezial - Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Irish Wolfhound vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwarter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
5. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwarter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwarter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwarter begrenzen.
6. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwarter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben.

Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind

1. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
2. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
3. bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde und
4. bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde

als Mindestanzahl durch den Anwarter eigenständig zu beurteilen.

Ausnahmen regelt der IWC im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

7. Um die Zulassung zur jeweiligen -zunächst mit dem V-ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten- Anwartschaft hat sich der Anwarter selbst zu bemühen.
8. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwarter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem V-ZRO oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
9. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwarter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwarter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwarter seine Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
10. Der Anwarter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-

Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

11. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den ZRO zu schicken.
12. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
13. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und die Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom zuständigen V-ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung- zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen V-ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.
14. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
15. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 39 Beendigung der Ausbildung

- 1 Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial- Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den IWC ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung möglich.
- 2 Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.
- 3 Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
- 4 Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (incl. Wiederholungsprüfung) für unterschiedliche Rassen abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 40 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial- Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.

3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur noch für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10% der Mindestzahl der Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 41 Ernennung, Ablehnung

1. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den IWC wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des IWC bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 35 gilt entsprechend.

§ 42 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindest fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des IWC an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 43 Besondere Bestimmungen

Der IWC-Vorstand kann Gruppenrichter der FCI-Gruppe 10 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreute Rasse zum Spezial-Zuchtrichter ernennen. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit für unsere Rasse zulässig. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

7. Abschnitt: Gruppen- und Allgemeinrichter

§ 44 Zulassung, Ausbildung, Ernennung, Abberufung von Gruppen- und Allgemeinrichtern

Für die Zulassung, Ausbildung, Ernennung und Abberufung von Gruppen- und Allgemeinrichtern gelten die Regelungen der §§ 16 ff der VDH - Zuchtrichter – Ausbildungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 45 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 46 Änderungen

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand des IWC diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in den Klubmitteilungen in Kraft setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäß der IWC - Satzung.

§ 47 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Soweit Vorschriften dieser Ordnung von den Vorschriften der VDH-Zuchtrichter-Ordnung und der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften der VDH-Ordnungen
2. Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft.